9. Förderobergrenze

[1]Die Förderobergrenze für Vorhaben nach Nr. 2.1.1 beträgt 500 000 Euro.

[2]Die Förderobergrenze für Vorhaben nach Nr. 2.1.2 beträgt 800 000 Euro.

[3]Die Förderobergrenze für Vorhaben nach Nr. 2.1.3 beträgt 700 000 Euro.

[4]Die Förderobergrenze für Vorhaben nach Nr. 2.2 beträgt 200 000 Euro.